



---

Landesfeuerwehrverband Hessen, Dienstag, 22. Juli 2008

## **Urteil: Benutzungsgebühr; Feuerwehreinsatz; Feuerwehrgebühren; Kostenersatz; Kostenerstattung; Vorhaltekosten**

**HessVGH; 5 B 6/08 v. 22.07.08**

Kostenersatz beim Feuerwehreinsatz in Fällen der Allgemeinen Hilfe

Die Beschränkung auf die Erstattung der durch den konkreten Feuerwehreinsatz verursachten Kosten bei dem in § 61 des Hessischen Brand und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) geregelten "Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehren" (dazu: Senatsurteil vom 22.08.2007 - 5 UE 1734/06 - ESVGH 58, 77 = KStZ 2008, 36 = GemHH 2008, 91) gilt nicht nur bei Bränden und Naturkatastrophen (§ 61 Abs. 2 HBKG), sondern auch "für alle übrigen Leistungen", wie insbesondere die Allgemeine Hilfe, bei denen gem. § 61 Abs. 3 HBKG die Kosten "nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten" sind.